

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Beelitz

Nach §§ 6, 8, 44 Absatz 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA), S. 568, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03. Februar 1994 (GVBl. S. 164) zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.97 (GVBl. S. 721) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Beelitz in seiner Sitzung am 22.01.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde Beelitz ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses (DGH). Das DGH ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde.
- (2) Die Räume mit ihren Einrichtungen stehen Privatpersonen für Familienfeiern, Vereinen und sonstigen Vereinbarungen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung.

§ 2

Benutzung

- (1) Der Antrag auf Nutzung des DGH ist mindestens 14 Tage vorher beim Bürgermeister zu stellen.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranstaltung mit dem Verwendungszweck dieses Objektes zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit der Fachabteilung über die Vergabe. Bei einer Ablehnung der Nutzung wird dem Antragsteller dies in Form eines Verwaltungsaktes vom Verwaltungsamt zugesandt.
- (4) Bei Anmeldung mehrerer Veranstaltungen zum gleichen Termin entscheidet der früheste Anmeldetermin über die Vergabe.
- (5) Auf die Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Für die Nutzung der Räume wird eine Gebühr erhoben.
- (7) Die Kämmerei des Verwaltungsamtes wird von der Vergabe informiert.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsvereinbarung berechtigt, das DGH nur während der festgesetzten Zeiten zu nutzen. Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- (3) Beschädigungen und Verluste sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu melden.
- (4) Herd, Kühlschrank und Geschirrspüler sind nach der Benutzung auszuschalten und zu reinigen.
- (5) Die Räumlichkeiten und Sanitäreinrichtungen, sowie benutztes Geschirr sind vom Nutzer ordnungsgemäß, d.h. gründlich, zu reinigen.
- (6) Übermäßige Lärmbelästigung der Nachbarn ist zu vermeiden und durch den Nutzungsberechtigten zu unterbinden.
- (7) Die Räume werden dem jeweiligen Benutzer von dem mit der Vergabe Beauftragten ordnungsgemäß übergeben und sind vom Nutzer im gleichen Zustand am Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben.
- (8) Der Benutzer hat die Benutzungs- und Gebührensatzung vor der Übergabe schriftlich, gem. der Anlage 1, anzuerkennen.
- (9) Das Rauchen ist in den Räumen des DGH verboten.

§ 4 Erlöschen der Erlaubnis

Kann eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin stattfinden, ist der Bürgermeister oder der mit der Vergabe Beauftragte unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig erlischt die Erlaubnis zur Benutzung des DGH.

§ 5 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Gäste seiner Veranstaltung verursacht wurden.
- (2) Bei zerstörten Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (3) Bei Beschädigung oder Bruch von Geschirr sind je Geschirrtel 2,50 EUR zusätzlich zu den Nutzungsgebühren zu zahlen.

§ 6 Gebührenbefreiung

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen der FFW, für Versammlungen der örtlichen Vereine, soweit diese Vereine kulturellen, sportlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, für anberaumte Kinder-, Jugend- und Seniorenveranstaltungen, sowie für Versammlungen der örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählergemeinschaften, ist unentgeltlich.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der einzelnen Räume werden folgende Gebühren erhoben:
Die Grundgebühr beträgt: 30,00 EUR
Zuzüglich werden für die Heizung 0,60 EUR/kWh berechnet.
- (2) Die Kosten für Wasser und Elektroenergie sind, soweit der Verbrauch im Normalbereich liegt, mit der Grundgebühr abgegolten.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen dem Nutzer 3 Tage zur Verfügung.

§ 8 Gebührenberechnung und -entstehung

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Hauptamt der VGem Arneburg - Goldbeck.
Die Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu machen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungsverfahren betrieben.

§ 9 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Einrichtung stören, können von der Gemeinde Beelitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung gem. § 6 Abs. 7 GO LSA ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der VGem Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn“ in Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Beelitz vom 27.05.2003 mit den letzten Änderung vom 21.02.2006 außer Kraft.

Beelitz, 22.01.08



Markmann
Bürgermeister

